

Pflegeheim Taxordnung

Asana Spital Menziken AG

gültig ab 1. Januar 2025



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner im Pflegeheim der Asana Spital Menziken AG im Bereich der Langzeit- und Kurzzeitpflege.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integrale Bestandteile dieser Taxordnung.

2. Allgemeine Taxvorschriften

2.1 Grundsatz

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe pro Tag (zu Lasten Bewohner)
- Einzelzimmerzuschlag (zu Lasten Bewohner)
- Tagestaxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Tagestaxe für Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenkasse, öffentliche Hand und Bewohner)
- Steuern für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer)

2.2 Zwischen- und Schlussrechnung

Die Kosten für den Aufenthalt werden auf der Grundlage der Taxordnung monatlich in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostengutsprache einer Krankenkasse oder Versicherung vor, wird im Ausmass dieser Garantie direkt mit der Krankenkasse oder Versicherung abgerechnet. Für darüberhinausgehende, vom Garanten nicht anerkannte Kosten, erhält der Bewohner eine Rechnung ausgestellt.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, die Rechnungen innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohners bzw. der vertretungsberechtigten Person die 30-tägige Zahlungsfrist verlängern. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- und ein Verzugszins von 5% erhoben.

2.3 Akontozahlung

Für Dienstleistungen (Pensions- und Betreuungskosten) wird für die Bewohner der Langzeitpflege und für Kurzaufenthalter (Ferienbett) im Voraus eine Akontozahlung in Rechnung gestellt.

Die Akontozahlung muss vor Eintritt ins Pflegeheim auf unser Bankkonto überwiesen oder in bar geleistet sein.

- Langzeitpflege im Pflegeheim	CHF 8'000.-
- Ferienbett bis 14 Tage	CHF 3'000.-
- Ferienbett mehr als 14 Tage	CHF 5'000.-

Die Akontozahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussrechnung verrechnet. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

2.4 Taxschuldner

Die Steuern werden vom Bewohner oder dessen gesetzlichen Vertreter geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung des Taxgaranten.

2.5 Anerkennung der Rechnung

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn der Taxschuldner nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Geschäftsleitung des Asana Spitals Menziken AG erhebt.

Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich beim Verwaltungsrat der Asana Spital Menziken AG, Spitalstrasse 1, 5737 Menziken, Beschwerde geführt werden.

2.6 Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung für die Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblicher Weise seit mindestens 365 Tagen auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Hilflosenentschädigung ist unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV an den Bewohner ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle erhältlich.

2.7 Ergänzungsleistung zur AHV

Reichen die eigenen Mittel zur Finanzierung des Heimaufenthaltes nicht aus, können Ergänzungsleistungen zur AHV-Altersrente via Wohngemeinde beantragt werden.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung werden die anerkannten Ausgaben (z.B. Pflegeheimtaxe resp. Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf, Pauschale für die Krankenkassenprämie) den anrechenbaren Einnahmen (inkl. Vermögensverzehr) gegenübergestellt.

Sind die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen, dann besteht in der Regel ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

3. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

3.1 Tagestaxen

In der Pensionstaxe pro Tag sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der allgemeinen und persönlichen Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I). Bei Kurzaufhalten wird die Wäsche nicht mit dem Namen der Bewohner gekennzeichnet, weshalb diese nicht bei uns gewaschen werden kann.

3.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz berechnet.

3.3 Reservation von Betten

Wird ein Bett für einen definitiven Bezug für einen Bewohner reserviert, wird ab dem 5. Tag ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- für das freie, bezugsbereite Bett in Rechnung gestellt

3.4 *Abwesenheit*

Als Abwesenheit (Urlaub, Akutspitalaufenthalt, usw.) gilt eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion von CHF 30. – auf die Tagestaxe gewährt. Zimmerzuschläge und Zuschläge für zeitlich befristete, kurzzeitige Aufenthalte werden über die ganze Zeit zu 100% verrechnet.

3.5 *Kurzzeitaufenthalte*

Die Dauer für befristete, kurzzeitige Aufenthalte (z.B. Ferienbett) beträgt mindestens 14 Tage.

3.6 *Ende des Pensionsverhältnisses*

Beim Austritt besteht im Bereich der Langzeitpflege eine Kündigungsfrist von 3 Wochen. Bei unverhofftem Übertritt in ein Akutspital wird für die dem Aus- oder Übertrittstag folgenden Tage die gleiche Reduktion wie bei Abwesenheit gewährt (siehe 3.4).

4. **Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnenden**

4.1 *Umfang und Inhalt*

Die Betreuungsleistungen (Anhang I) umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw. Zudem stellt das Pflegeheim generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten werden unter dem Titel „Betreuung“ verrechnet.

Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebot entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung der Bewohnenden.

Die Betreuungsleistungen werden dem / der Bewohner/in in Rechnung gestellt.

4.2 *Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)*

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

5. **Steuern für besondere Leistungen**

5.1 *Grundsatz*

Die im Anhang II aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zu den Tagestaxen für Pension und Betreuung verrechnet. Die Steuern können ganz oder teilweise pauschaliert werden. Die Direktion der Asana Spital Menziken AG erlässt die Tarife für besondere Leistungen.

5.2 *Zimmerzuschlag*

Bei Belegung eines Einzelzimmers wird ein Taxzuschlag zur Tagestaxe verrechnet (siehe Anhang II). Muss ein Bewohner aus Gründen, die er nicht selbst zu verantworten hat, in ein Einzelzimmer verlegt werden, wird der Zuschlag nicht erhoben.

6. **Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner**

6.1 *Pflegesteuern*

Die Steuern für Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden durch die Krankenversicherer, Wohnende und die öffentliche Hand vergütet (siehe Anhang III).

Die Erfassung der Pflegebedürftigkeit erfolgt über eine Beobachtungszeitspanne von zwei Wochen nach dem Eintritt, danach in halbjährlichem Abstand oder bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes.

Ambulante Leistungen beispielsweise während eines Tages- oder Nachtaufenthaltes werden separat verrechnet.

7. **Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenversicherer**

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGel)), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Steuern vergütet (siehe Anhang III).

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden. Deckt der vom Bund in der MiGel festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen

8. Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge gelten als integrierende Bestandteile zur Taxordnung:

- Anhang I: Taxen pro Tag für Pflegeheim
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Taxen für KVG-pflichtige Pflegeleistungen
- Anhang IV: Zusätzliche Bestimmungen
- Anhang V: Wichtig zu wissen bei Eintritt

9. Schlussbestimmungen

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in Kraft treten.

9.1 Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Menziken, im Dezember 2024

Asana Spital Menziken AG



Daniel Schibler
Direktor



Hans-Peter Wyss
Leiter Departement Pflege & MTTD

Anhang I

Pensionstaxe pro Tag für Pflegeheim Menziken

- | | |
|---|----------|
| 1. Pensionstaxe pro Tag | CHF115.- |
| 2. Befristete, kurzzeitige Aufenthalte (min. 14 Tage / max. 120 Tage)
Taxen gemäss Ziffer 1 mit einem Zuschlag von | CHF10.- |

Tagestaxen für Betreuung und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

Betreuungstaxe pro Tag	CHF 50.-
Sofortige Kostenreduktion bei Verlegung auf Akutabteilung Spital	CHF 30.-
Kostenreduktion ab dem dritten Tag bei Ferien oder Urlaub	CHF 30.-
Selbstbehalt Pflorgetaxe maximal	CHF 23.-
Zuschlag Einzelzimmer pro Tag	CHF 25.-
Eintrittspauschale CHF 300.-	
Austrittspauschale bei Verlassen des Pflegeheims	CHF 250.-
Austrittspauschale bei Todesfall	CHF 500.-
Kleider personalisieren (pro Stück)	CHF 1.50

Anhang II

Taxen für besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe pro Tag verrechnet werden

Beispielsweise:

a) Zahnärztliche Behandlung Dienstleister (Zahnarzt)	direkte Rechnungsstellung durch
b) Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt	gemäss Aufwand
c) Zuschlag für Einzelzimmer	CHF 25.– /Tag
d) Bettenreservation (ab 5. Tag)	CHF 100.– /Tag
e) Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	gemäss Aufwand
f) Auslagen für persönliche Bedürfnisse: <ul style="list-style-type: none">• Flick- und Näharbeiten• Kleider / Wäsche personalisieren• Softdrinks und alkoholische Getränke • Coiffeur, kosmetische Fusspflege, etc. • Miete Telefonapparat und Telefonanschluss (Inkl. Inlandgespräche)• Telefongespräche Ausland• Miete Fernsehapparat- und anschluss	gemäss Aufwand CHF 50.– /Std. CHF 1.50 Stk. gemäss separater Preisliste Cafeteria direkte Rechnungsstellung Dienst- leister (Coiffeur etc.) CHF 30.--/Monat
g) Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	effektive Gebühren gemäss separater Preisliste gemäss Aufwand
h) Aufnahmepauschale bei Heimeintritt	CHF 300.–
i) Umtriebspauschale bei kurzfristiger Absage (innerhalb von drei Tagen vor vereinbartem Heimeintritt)	CHF 300.--
j) Kosten bei Austritten	CHF 250.–
k) Kosten bei Todesfall	CHF 500.–
l) Andere ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	Gemäss Aufwand (CHF 60.--/Std.)
m) Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	gemäss Aufwand
n) Nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	gemäss Aufwand

Anhang III

Tabelle 1: Tarife für KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2025)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	3.20	0.00	12.80
2-b	21 - 40	19.20	19.30	0.00	38.50
3-c	41 - 60	28.80	23.00	12.40	64.20
4-d	61 - 80	38.40	23.00	28.40	89.80
5-e	81 - 100	48.00	23.00	44.50	115.50
6-f	101 - 120	57.60	23.00	60.60	141.20
7-g	121 - 140	67.20	23.00	76.60	166.80
8-h	141 - 160	76.80	23.00	92.70	192.50
9-i	161 - 180	86.40	23.00	108.80	218.20
10-j	181 - 200	96.00	23.00	124.80	243.80
11-k	201 - 220	105.60	23.00	140.90	269.50
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	157.00	295.20
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	183.90	322.10
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	248.10	386.30

*Stundensatz von CHF 77.00

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons erhalten pro Person und Tag als Restkosten einen zusätzlichen Beitrag für:

- spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie: Fr. 50.00
- spezialisierte Leistungen der Palliative Care (ab Pflegestufe 4) Fr. 110.00

Anhang IV

Für das Pflegeheim der Asana Spital Menziken AG gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Anmeldung im Pflegeheim

Beim Gesuch um Aufnahme ins Pflegeheim sind abzugeben:

- Vordrucktes Arztzeugnis vom Pflegeheim Menziken (nicht älter als 14 Tage)
- Anmeldeformular versehen mit Unterschrift

Austritte

Wünschen Bewohner/innen aus dem Pflegeheim auszutreten, so ist dies

- bei Ferienbetten bei Aufenthaltsdauer bis 30 Tage **2 Tage**
- Bei Ferienbetten bei Aufenthaltsdauer ab dem 31. Tag **1 Woche**
- Bei Festeintritt **3 Wochen**

vorher dem Sozialdienst schriftlich mit genauem Austrittsdatum mitzuteilen.

Wird die Kündigungsfrist gemäss Ziff. 3.5 der Taxordnung nicht eingehalten, so werden die Taxen ab effektivem Austrittstag bis zur Wiederbelegung, maximal jedoch 14 Tage voll weiterverrechnet.

Zimmerräumung bei Austritt oder Todesfall

- Das Zimmer ist am Austrittstag vollständig zu räumen, wird dies versäumt muss ab dem folgenden Tag die volle Pensionstagegestaxe inkl. Zimmerzuschlag entrichtet werden.
- Bei Austritt infolge Todesfalls gewähren wir eine unentgeltliche Räumungsfrist von 3 Tagen, ab dem 4. Tag muss die volle Pensionstagegestaxe inkl. Zimmerzuschlag entrichtet werden.
- Die persönlichen Effekten / Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Anschliessend wird darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt

Einrichtung Bewohnerzimmer

Für unsere Bewohner besteht die Möglichkeit, das Zimmer bzw. den jeweiligen Zimmeranteil pro Bewohner bei Mehrbettzimmern mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Tätigkeiten der Pflege und Betreuung nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen dürfen jedoch keine Teppiche in den Zimmern platziert werden. Bilder dürfen nur an den in den Zimmern vorhandenen Bilderschienen aufgehängt werden.

Es ist nicht erlaubt, Bilder, Fotos, Zeichnungen und weitere Gegenstände mit Nägeln oder Klebeband sowie weiteren Befestigungsmöglichkeiten an den Wänden anzubringen. Bei Missachtung dieser Bestimmung werden allfällige Instandstellungsarbeiten dem Bewohner in Rechnung gestellt resp. mit der Akontozahlung verrechnet.

Elektronische Geräte müssen aus Sicherheitsgründen durch den technischen Dienst vor Verwendung geprüft und freigegeben werden. Aus Sicherheitsgründen ist es ebenfalls untersagt, im Zimmer zu kochen, Kerzen anzuzünden und/oder zu rauchen.

Beispiel einer Monatsrechnung Pflegeheim Menziken

An die Krankenkasse			
Pflegeleistung Stufe 8-h	31 Tage à CHF 76.80	CHF	2'380.80
Arztleistung pro Tag	Einzelleistung	CHF	120.00
Therapeutische Leistung pro Tag	Einzelleistung	CHF	210.00
Medizinische Analysen pro Tag	Einzelleistung	CHF	45.00
Medikamente	Einzelleistung	CHF	188.50
Total Verrechnung an Krankenkasse			CHF 2'944.30
An die Bewohner			
Pension	31 Tage à CHF 115.00	CHF	3'565.00
Einzelzimmerzuschlag	31 Tage à CHF 25.00	CHF	775.00
Betreuung	31 Tage à CHF 50.00	CHF	1'550.00
Beitrag Pflegekosten Stufe 8-h	31 Tage à CHF 23.00	CHF	713.00
Diverse Patientenleistungen	(Näharbeiten, Coiffeur, Fusspflege)	CHF	50.00
Total Verrechnung an Bewohner			CHF 6'653.00
An die öffentliche Hand (Wohngemeinde)			
Anteil Pflegeleistungen öffentliche Hand Stufe 8-h	31 Tage à CHF 92.70	CHF	2'873.70
Total Verrechnung öffentl. Hand			CHF 2'873.70

Anhang V

Wichtig zu wissen bei Eintritt in unser Pflegeheim

- 2.) Die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung muss weitergeführt werden.
- 3.) Die Asana Spital Menziken AG verfügt über keine Haftpflichtversicherung für seine Bewohnenden. Schäden, die sich die Bewohnenden gegenseitig bzw. der Institution zufügen, sind nicht versichert. Wir empfehlen unseren Bewohnenden deshalb, eine eigene Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen oder die bestehende weiterzuführen.
- 4.) Die Hausratsversicherung kann bei endgültiger Aufgabe des Haushaltes aufgelöst werden.
- 5.) Radio- und Fernsehverordnung Serafe AG
Bewohner, deren Hauptwohnsitz das Pflegeheim Menziken ist, werden von der Zahlung der Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen befreit. Das Pflegeheim übernimmt als Kollektivhaushalt die Begleichung dieser Abgabe
- 6.) Genereller Haftungsausschluss bei Verlassen der Pflegeabteilung ohne Begleitung durch Mitarbeitende des Pflegeheims (Ausflug, Aufenthalt bei Angehörigen etc.)

Bitte beachten Sie, dass bei Verlassen der Pflegeabteilung die Haftung auf den/die Besucher/in oder die Begleitung/Angehörigen der Bewohnenden vollumfänglich übergeht. Die Asana Spital Menziken AG lehnt jegliche Haftung ab, welche ausserhalb der Pflegeabteilung oder nicht im Beisein unserer Mitarbeitenden entstehen.